

Bericht

des Rechnungshofausschusses

über den Antrag 2529/A(E) der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen betreffend Inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Einkommenserhebung durch den Rechnungshof

Die Abgeordneten Douglas **Hoyos-Trauttmansdorff**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Entschließungsantrag am 18. Mai 2022 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten und ferner zusätzliche Leistungen für Pensionen, die ehemaligen Angehörigen dieses Personenkreises zukommen oder künftig noch zukommen sollen, für die beiden jeweils vorangegangenen Jahre zu erheben (sog. Einkommenserhebung).¹

In seinem letzten Bericht betreffend Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020 - Reihe EINKOMMEN 2021/1 unterbreitete der Rechnungshof einen Vorschlag zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung dieser Einkommenserhebung:²

Demnach würden für die Einkommenserhebung Daten von rund 800 Rechtsträgern erhoben und ausgewertet. Dies erfordere sowohl beim Rechnungshof als auch bei den betroffenen Rechtsträgern einen hohen Ressourcenaufwand. Die der Einkommenserhebung zugrunde liegende Methodik weiche von jeder des gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 Bezügebegrenzungs-gesetz zu erstellenden Einkommensberichts (Allgemeiner Einkommensbericht) ab. Der Allgemeine Einkommensbericht beruhe auf der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsstatistik und basiere damit auf Officialdaten.

Dementsprechend solle die Datengrundlage für die beiden Berichte - auf Basis bei der Statistik Österreich ohnehin vorhandenen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsdaten - vereinheitlicht werden. Die Verwendung der von Statistik Österreich aufbereiteten Daten würde auch eine Verbesserung der Datenqualität für die Einkommenserhebung bedeuten, zumal die im Zug der Einkommenserhebung gemeldeten Daten vom RH zu plausibilisiert werden können.

¹ § 14a RHG, abgerufen am 2.5. unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxc?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000217>

² https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_1/EKB_BUCH_2019-2020_interaktiv.pdf, Seite 35

Dieser methodische Ansatz hätte zudem den Vorteil, dass für die Rechtsträger ein umfangreicher Verwaltungsaufwand wegfallen würde, wie beim Allgemeinen Einkommensbericht, auf die Daten von Statistik Österreich zurückgreifen, womit Synergieeffekte gehoben werden könnten.“

Der Rechnungshofausschuss hat den gegenständlichen Entschließungsantrag in seiner **30. Sitzung am 16. Mai 2023** in Verhandlung genommen und die Beratungen vertagt. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abgeordneter Douglas **Hoyos-Trauttmansdorff**, die Abgeordneten Hermann **Gahr**, Mag. Agnes Sirkka **Prammer** und die Rechnungshofpräsidentin Dr. Margit **Kraker**.

Der Entschließungsantrag wurde in einer weiteren Sitzung am **11. April 2024** behandelt.

36. Sitzung am 11. April 2024

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. (FH) Kurt **Egger**, Mag. Christian **Drobits**, Mag. Georg **Bürstmayr**, Christian **Lausch**, David **Stögmüller**, die Rechnungshofpräsidentin Dr. Margit **Kraker** und der Ausschussobmann Abgeordneter Douglas **Hoyos-Trauttmansdorff**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Douglas **Hoyos-Trauttmansdorff**, Mag. Karin **Greiner**, Wolfgang **Zanger**, Hermann **Gahr**, David **Stögmüller** einen selbständigen Entschließungsantrag gem. § 27 Abs. 3 GOG-NR betreffend Weiterentwicklung der Einkommenserhebung der öffentlichen Wirtschaft des Bundes durch den Rechnungshof eingebracht, der einstimmig beschlossen wurde.

Dieser selbständige Entschließungsantrag war wie folgt begründet:

„Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten und ferner zusätzliche Leistungen für Pensionen, die ehemaligen Angehörigen dieses Personenkreises zukommen oder künftig noch zukommen sollen, für die beiden jeweils vorangegangenen Jahre zu erheben (sog. Einkommenserhebung).¹ In seinem letzten Bericht betreffend Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2021 und 2022 - Reihe EINKOMMEN 2023/1 unterbreitete der Rechnungshof abermals den Vorschlag zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung dieser Einkommenserhebung:² Demnach würden für die Einkommenserhebung Daten von rund 800 Rechtsträgern erhoben und ausgewertet. Dies erfordere sowohl beim Rechnungshof als auch bei den betroffenen Rechtsträgern einen hohen Ressourcenaufwand. Die der Einkommenserhebung zugrunde liegende Methodik weiche von jeder des gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 Bezügebegrenzungsgesetz zu erstellenden Einkommensberichts (Allgemeiner Einkommensbericht) ab. Der Allgemeine Einkommensbericht beruhe auf der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsstatistik und basiere damit auf Officialdaten. Dementsprechend solle die Datengrundlage für die beiden Berichte - auf Basis bei der Statistik Österreich ohnehin vorhandenen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsdaten - vereinheitlicht werden. Die Verwendung der von Statistik Österreich aufbereiteten Daten würde auch eine Verbesserung der Datenqualität für die Einkommenserhebung bedeuten, zumal die im Zug der Einkommenserhebung gemeldeten Daten vom RH plausibilisiert werden können. Dieser methodische Ansatz hätte zudem den Vorteil, dass für die Rechtsträger ein umfangreicher Verwaltungsaufwand wegfallen würde, wie beim Allgemeinen Einkommensbericht, auf die Daten von Statistik Österreich zurückgreifen, womit Synergieeffekte gehoben werden könnten.“

¹ § 14a RHG, abgerufen am 8.4.2024 unter

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000217&FassungVom=2021-11-03&Artikel=&Paragraf=14a&Anlage=&Uebergangsrecht=>

[2 https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_1/EKB_2021-2022_BF.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_1/EKB_2021-2022_BF.pdf), Seite 34

Der den Verhandlungen zu Grunde liegende Entschließungsantrag 2529/A(E) der Abgeordneten Douglas **Hoyos-Trauttmansdorff**, Kolleginnen und Kollegen fand nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit (**für den Antrag: S, F, N, dagegen: V, G**).

Zum Berichtersteller für den Nationalrat wurde Abgeordneter Dr. Johannes **Margreiter** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Rechnungshofausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle

1. diesen Bericht hinsichtlich des Entschließungsantrags 2529/A(E) zur Kenntnis nehmen und
2. die **angeschlossene Entschließung** annehmen.

Wien, 2024 04 11

Dr. Johannes Margreiter

Berichterstattung

Douglas Hoyos-Trauttmansdorff

Obmann

